Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

22.04.1969 - Nr. 49 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 49

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

Vom 22. April 1969

Gesetz über die Bestätigung des Abkommens über eine gemeinsame Erlaubnis- und Überwachungsbehörde nach der Gewerbeordnung im Bereich der Seeschiffahrt

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über die Bestätigung des Abkommens über eine gemeinsame Erlaubnis- und Überwachungsbehörde nach der Gewerbeordnung im Bereich der Seeschiffahrt mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die Deputation für Arbeit hat in ihrer Sitzung am 21. Februar 1969 dem Entwurf mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Hamburger Regelung in die Begründung aufgenommen und § 4 des Abkommens ausführlich erläutert wird.

Gesetz über die Bestätigung des Abkommens über eine gemeinsame Erlaubnis- und Überwachungsbehörde nach der Gewerbeordnung im Bereich der Seeschiffahrt

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

(1) Dem am 24. Januar 1967 in Hamburg, am 18. August 1965 in Hannover, am 2. November 1965 in Düsseldorf, am 18. November 1966 in Kiel und am 19. August 1964 in Bremen unterzeichneten Abkommen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Lande Niedersachsen, dem Lande Nordrhein-Westfalen, dem Lande Schleswig-Holstein und der Freien Hansestadt Bremen über eine gemeinsame Erlaubnis- und Überwachungsbehörde nach der Gewerbeordnung im Bereich der Seeschiffahrt wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

Abkommen über eine gemeinsame Erlaubnis- und Überwachungsbehörde nach der Gewerbeordnung im Bereich der Seeschiffahrt

Zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

einerseits

und

1. Der Freien Hansestadt Bremen,
   vertreten durch den Senator für Arbeit,
2. dem Lande Niedersachsen,
   vertreten durch den Ministerpräsidenten,
3. dem Lande Nordrhein-Westfalen,
   vertreten durch den Ministerpräsidenten,
4. dem Lande Schleswig-Holstein,
   vertreten durch den Ministerpräsidenten,

andererseits

wird nachstehendes Abkommen getroffen:

§ 1

Die Arbeits- und Sozialbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nimmt die Aufgaben nach § 24 Absatz 1 Nr. 2 und § 24 c Absatz 1 der Gewerbeordnung, soweit sie sich auf Dampfkesselanlagen auf Seeschiffen beziehen, zugleich für die übrigen an diesem Abkommen beteiligten Länder wahr.

Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, in der Freien Hansestadt Bremen eine Außenstelle der zuständigen Behörde zu unterhalten.

§ 2

Die Kosten für die Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben trägt die Freie und Hansestadt Hamburg. Einnahmen aus dieser Tätigkeit verbleiben der Freien und Hansestadt Hamburg. Ein finanzieller Ausgleich zwischen den beteiligten Ländern findet nicht statt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, im Rahmen der Aufgaben, die der in § 1 genannten Behörde übertragen worden sind, Gebührenordnungen zu erlassen.

§ 3

Die Freie und Hansestadt Hamburg übt die Dienstaufsicht über die mit den in § 1 Absatz 1 genannten Aufgaben befaßte Stelle hinsichtlich der Erfüllung dieser Aufgaben im Benehmen mit den beteiligten Ländern aus.

Die Freie und Hansestadt Hamburg wird sich über alle grundsätzlichen, die gemeinsame Erlaubnis- und Überwachungsbehörde betreffenden Fragen mit den beteiligten Ländern ins Benehmen setzen und ihnen in angemessenen Zeitabständen Berichte über die gesammelten technischen Erfahrungen zukommen lassen.

Die Überwachungsbehörde übersendet der für den Heimathafen des Schiffes nach §§ 102 und 102 a des Seemannsgesetzes zuständigen Arbeitsschutzbehörde von jeder erteilten Erlaubnis eine Ausfertigung der Urkunde und unterrichtet sie über die besonderen Vorkommnisse bei der Überwachung.

§ 4

Dieses Abkommen tritt am 1. Februar 1969 (Datum des Inkrafttretens der von der Bundesregierung geplanten Dampfkesselverordnung) in Kraft und kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch am 31. Dezember 1968, gekündigt werden.

Hamburg,
den 24. Januar 1967
Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
gez. Weiß
(W e i ß)
Senator
vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft

Bremen,
den 19. August 1964
Der Senator für Arbeit
gez. Weßling
(W e ß l i n g)
Senator
vorbehaltlich der Zustimmung des Senats und der Bürgerschaft

Hannover, den 18. August 1965
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
der Niedersächsische Sozialminister
gez. Kurt Partzsch
vorbehaltlich der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages

Düsseldorf, den 2. November 1965
Für den Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
der Arbeits- und Sozialminister
gez. Grundmann
vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung und der Anhörung der beteiligten Landtagsausschüsse

Kiel, den 18. November 1966
Für den Ministerpräsidenten
des Landes Schleswig-Holstein
Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
gez. Dr. Ohnesorge
vorbehaltlich der Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Begründung

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Dampfkesselverordnung vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 881) werden auch die Seeschiffsdampfkesselanlagen in den Geltungsbereich der Dampfkesselverordnung einbezogen. Aufgrund der an § 30 der Verordnung angefügten Absätze 2 und 3 haben die Länderregierungen die Möglichkeit, die Zuständigkeiten, die sich für die genannten Anlagen ergeben, durch Vertrag einer bestimmten Stelle e i n e s Landes zu übertragen. Das soll durch den vorliegenden Vertrag geschehen.

Zuständige Behörde für die Erlaubnis und Überwachung der Dampfkesselanlagen auf Seeschiffen ist bisher das Amt für Arbeitsschutz Hamburg, dem diese Aufgaben durch den Reichswirtschaftsminister mit Erlassen vom 29. September und 26. November 1938 übertragen wurden. Die genannten Ministerialerlasse sind zwar seit dem 1. April 1952 ungültig, doch erschien es den Küstenländern unzweckmäßig, vor einer Neuordnung der Vorschriften für Seeschiffsdampfkesselanlagen durch die Bundesregierung die Zuständigkeiten neu zu regeln.

Zu Artikel I

Das Abkommen bedarf der Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag), weil die Zuständigkeiten nach § 24 Absatz 1 Nr. 2 GewO durch Landesrecht zu regeln sind und die Freie und Hansestadt Hamburg nach Absatz 2 des Abkommens ermächtigt wird, Gebührenordnungen zu erlassen.

Zu Artikel II

Das Gesetz soll mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg hat das Abkommen am 9. Dezember 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 269) mit folgender Fassung ratifiziert:

Gesetz
zum Abkommen über eine gemeinsame Erlaubnis- und Überwachungsbehörde nach der Gewerbeordnung im Bereich der Seeschiffahrt

Vom 9. Dezember 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 19. August 1964/18. August 1965/2. November 1965/18. November 1966 und 24. Januar 1967 unterzeichneten Abkommen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg einerseits und der Freien Hansestadt Bremen, dem Lande Niedersachsen, dem Lande Nordrhein-Westfalen und dem Lande Schleswig-Holstein andererseits wird zugestimmt.

Artikel 2

Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 4 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Dezember 1968

Der Senat

Zum Abkommen

Zu § 1

Die Arbeits- und Sozialbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg übernimmt die Erlaubniserteilung und die Überwachung von Dampfkesselanlagen. Diese Regelung empfiehlt sich schon deshalb, weil gerade bei Kauffahrteischiffen, die gemäß Artikel 27 des Grundgesetzes eine einheitliche Handelsflotte bilden, auch eine möglichst einheitliche Erlaubniserteilung und Überwachung der Dampfkesselanlagen wünschenswert ist. Die bisherige Regelung hat sich grundsätzlich bewährt und sollte daher beibehalten werden.

Zuständig für die Aufsicht über Seeschiffsdampfkesselanlagen sind gemäß § 24 d Gewerbeordnung die Gewerbeaufsichtsämter, die auch bereits die Aufsicht über Landdampfkesselanlagen ausführen. Eine Interessenkollision, die bei der Ausübung der Aufsicht und Überwachung durch eine Behörde entstehen könnte, wird somit vermieden. Die Hoheitsrechte der Länder sind durch die Ausübung der Aufsicht über den Umgang mit den genannten Dampfkesselanlagen ausreichend gewahrt.

Zu §§ 2 und 3

Die bei der Durchführung der Erlaubnis und Überwachung von Seeschiffsdampfkesselanlagen anfallenden Kosten und Einnahmen sollen von der Freien und Hansestadt Hamburg ohne einen Finanzausgleich getragen bzw. vereinnahmt werden.

Da es sich um eine der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehende Dienststelle handelt, erläßt diese die Gebührenordnungen und übt auch die Dienstaufsicht über die ausführenden Beamten aus.

Die Länder erhalten Berichte über die bei der Überwachungstätigkeit gesammelten technischen Erfahrungen sowie eine Ausfertigung jeder Erlaubnisurkunde und sind somit ausreichend informiert, um ihre Aufsichtstätigkeit über Seeschiffsdampfkesselanlagen voll ausüben zu können.

Zu § 4

Die Vertragspartner wollten das Abkommen mit dem Datum in Kraft setzen, mit dem durch Verordnung des Bundes das Recht der Seeschiffsdampfkessel neu geregelt worden ist. Das Abkommen enthält daher für die Inkraftsetzung noch kein Datum. Es war gleichzeitig Wille der Parteien des Abkommens, daß dieses eine feste Laufzeit haben sollte und erst nach einigen Jahren die Kündigung möglich sein sollte. Daher wurde als frühester Kündigungstermin der 31. Dezember 1968 festgelegt. Die Neustatuierung des Rechts der Seeschiffsdampfkessel hat sich wider Erwarten sehr lange hingezogen und ist erst mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Dampfkesselverordnung erfolgt, die am 1. Februar 1969 in Kraft getreten ist. Dem Willen der Abkommensparteien entsprechend war dieses Datum in das Abkommen einzusetzen.

Der lange Zeitraum bis zum Inkrafttreten des neuen Seeschiffsdampfkesselrechts hatte zur Folge, daß die beteiligten Länder das Abkommen in so großen Zeitunterschieden unterzeichnet haben. Eine weitere Folge ist die sofortige Kündbarkeit, da das Datum der frühestmöglichen Kündbarkeit mit dem 31. Dezember 1968 angesetzt worden ist. Damit ist der Wille der Abkommensparteien, daß zunächst eine feste Laufzeit gegeben sein sollte, durch die im Abkommen geplante Fassung und das späte Inkrafttreten des neuen Seeschiffdampfkesselrechts nicht verwirklicht worden.

Carl Schünemann Bremen